

Satzung der QUAG e.V.

Stand 2016

QUAG
Gesellschaft für Qualität in der
außerklinischen Geburtshilfe e.V.



www.quag.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Veröffentlichungsorgan

1. Der Name des Vereins lautet „Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe e.V.“ (QUAG e.V.). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Storkow.
3. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
4. Die Veröffentlichungsorgane sind die Verbandszeitschriften von DHV (Deutscher Hebammenverband e.V.) und BfHD (Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere die Qualitätssicherung in der außerklinischen Geburtshilfe.
2. Die Grundlagen zur Verwirklichung des Vereinszweckes sind die Erhebung und Auswertung von Daten der außerklinischen Geburtshilfe. Zu den Aufgaben gehören des Weiteren die Etablierung und Entwicklung des Verfahrens. Die Datenhoheit liegt beim Verein.
3. Die Ergebnisse
 - werden Hebammen und der Öffentlichkeit zur Schaffung und Erhaltung optimaler Bedingungen in der außerklinischen Geburtshilfe zur Verfügung gestellt
 - sind Grundlage für die maßgebliche Beteiligung des Vereins an dialogischen Verfahren zur Qualitätssicherung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Paragraphen der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks oder der Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen zu ihrer Ausführung vorab der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sein, die sich mit der Zielsetzung des Vereins identifizieren und bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
Ordentliche Mitglieder sind Hebammen, die an der Datenerhebung teilnehmen oder teilgenommen und ihre Mitgliedschaft nicht gekündigt haben
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag gemäß seiner Mitgliedsart zu zahlen. Hebammen, die an der Datenerhebung teilnehmen, führen nur den von den Krankenversicherungen zu erstattenden Betrag für die Datenauswertung (Vergütungsposition Perinatalerhebung) ab.
2. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages. Der wiederholte Ausstand des Mitgliedsbeitrags führt zum Ausschluss des Mitglieds.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand lädt hierzu schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen ab Postaufgabe unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei Vereinsauflösung ist eine Einladungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen per Handzeichen. Die Stimmabgabe ist auf Antrag anonym durchzuführen. Für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Versammlungsleiterin und die Protokollführerin zu unterzeichnen haben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn
 - das Interesse des Vereins es erfordert
 - es mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einer Kassiererin. Die Aufgabe der Schriftführung übernimmt bei den Sitzungen je eine Frau aus dem Vorstand bzw. aus der Mitgliederversammlung. Die Vorsitzenden des Vereins sind automatisch je eine Vertreterin aus dem DHV- und BfHD-Vorstand. Die Amtsperiode entspricht daher der Amtsdauer dieser Frau in DHV oder BfHD. Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Kassiererin werden in der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er kann seine Führung der Geschäfte des Vereins auf eine Geschäftsführerin übertragen. Die Geschäftsführerin kann nicht Mitglied des Vorstandes sein.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind beide Vorsitzende einzeln berechtigt oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ist eine Geschäftsführung eingesetzt, so können dieser Vollmachten übertragen werden, die in einer Geschäftsordnung geregelt sind, die der Vorstand erarbeitet.
5. Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.
6. Dem Vorstand obliegt es, eine angemessene Vergütung festzulegen. Der Vorstand hat die Möglichkeit für die Übernahme bestimmter Vereinsaufgaben oder Vereinsprojekte eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Diese hat zwingend in einem angemessenen Verhältnis zu der jeweiligen Leistung zu stehen.
7. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
8. Der Vorstand ist befugt einen fachlichen Beirat zur Beratung zu berufen. Mitglieder des Beirats sollen vorrangig praktisch und wissenschaftlich arbeitende Hebammen sein. Darüber hinaus kann er mit Personen anderer Berufsgruppen und Organisationen die der außerklinischen Geburtshilfe verbunden sind, besetzt werden. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats obliegt dem Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 Abs.11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsvorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung der Gründungsversammlung der QUAG e.V. wurde am 24.06.1999 beschlossen und am 17.02.2000 in das Vereinsregister Frankfurt/a.M. eingetragen und veröffentlicht.

Die aktuelle Fassung wurde am 01.03.2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister Frankfurt/Oder in Kraft.

Eingetragener gemeinnütziger Verein im VR Frankfurt/Oder VR.-Nr. 5560

<u>Vorsitzende des Vereins</u>		<u>Stellvertreterinnen</u>		<u>Kassiererin</u>	<u>Kontoverbindung</u>
Katharina Jeschke	Ruth Pinno	Johanna Huber	Anja Bendel	Kirsten Asmushen	KSK Gelnhausen
M.- Planck- Str. 10	Im Setzling 7	Weinbergstrasse 3	Kurhessenstr. 143	Falkstr. 29	IBAN: DE55 5075 0094 0003 0103 03
28357 Bremen	61440 Oberursel	91481 Altershausen	60431 Frankfurt/M.	60486 Frankfurt/M.	SWIFT-BIC: HELADEF1GEL